

Ortsübliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen und privaten Flächen des Ortsteils Affalterbach in die Ilm durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen

Mit Bescheid vom 14.05.2025, Az.: 42/6323.02/0411 hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen und privaten Flächen des Ortsteils Affalterbach in die Ilm durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Die Einleitungen erfolgen auf dem Grundstück Gemarkung Affalterbach Fl.-Nr. 59 in die Ilm. Die Einleitungsstellen haben folgende Koordinaten:

Einleitungsstellen	Auslass 1	Auslass 2	Auslass 3	Auslass 4
UTM-Koordinaten (Zone 32)	Ostwert: 686639 Nordwert: 5381959	Ostwert: 686824 Nordwert: 5381977	Ostwert: 686931 Nordwert: 5381910	Ostwert: 686730 Nordwert: 5380710

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist dieser Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht in der Gemeinde auszulegen.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der festgestellte Plan für das o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 11.06.2025 bis 25.06.2025 in der Stadtverwaltung Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 18, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer Nr. 2.16 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung, der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Antragsunterlagen finden Sie entsprechend Art. 27a BayVwVfG auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Nach Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Mit dem Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist für die übrigen unbekannten Betroffenen zu laufen.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.05.2025

Erich Weisser
Stellv. Stadtbaumeister



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadtwerke Pfaffenhofen
Michael-Weingartner-Str. 11
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Frau Fox
Zimmer-Nr.: A120
Telefon: 08441 27-4195
Fax: 08441 27-134195
E-Mail: Abwasser@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
42/6323.02/0411

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
14.05.2025

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen und privaten Flächen des Orts- teils Affalterbach in die Ilm durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung der Ilm durch Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Affalterbach über 4 Einleitungsstellen erteilt.

1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den privaten und öffentlichen Flächen anfallenden, gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers). Die Einleitungen erfolgen auf der Flurnummer 59 der Gemarkung Affalterbach in die Ilm.

Die Einleitungsstellen haben folgende Koordinaten:

Einleitungsstellen	Auslass 1	Auslass 2	Auslass 3	Auslass 4
UTM-Koordinaten (Zone 32)	Ostwert: 686639 Nordwert: 5381959	Ostwert: 686824 Nordwert: 5381977	Ostwert: 686931 Nordwert: 5381910	Ostwert: 686730 Nordwert: 5380710

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00* Uhr
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00* Uhr
* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

1.3. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

1.3.1. Planunterlagen

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen folgende Entwässerungsunterlagen der SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde:

Plan/Unterlage	Nummer/Maßstab	Datum	Fertiger
Erläuterung mit Berechnungen gemäß DWA-M 153	--/--	31.01.2024	SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH
Übersichtskarte	22019-4-01/1:25.000	23.01.2024	SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH
Lageplan Einzugsgebiete	22019-4-02/1:5.000	23.01.2024	SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH
Lageplan Einleitstellen	22019-4-03/1:1.000	23.01.2024	SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 15.04.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 14.05.2025 versehen.

1.3.2. Beschreibung der Abwasseranlage

Die Niederschlagswässer von den öffentlichen und einem Großteil der privaten Flächen, sowie der Außeneinzugsgebiete, werden über 4 Einleitungsstellen in die Ilm eingeleitet. Diese sind wie folgt aufgeteilt:

Die Niederschlagswässer aus dem Ortsbereich nördlich der Uttenhofener Straße und dem Südbereich entlang der Uttenhofener werden in den nordwestlich von Bachappen entspringenden Affalterbacher Graben eingeleitet. Der Graben ist im Ortsbereich verrohrt (DN 1000 und DN 1200) und leitet die Niederschlagswässer in die Ilm weiter (Auslass 2). Der Affalterbacher Graben ist ein trockenfallender Entwässerungsgraben, der überwiegend zur Ableitung der Niederschlagswässer aus dem westlichen Außeneinzugsgebiet dient.

Die Niederschlagswässer aus dem Bereich „Amselweg/Ringstraße“ werden über einen separaten Regenwasserkanal, über den Auslass 1, in die Ilm eingeleitet.

Aus dem Bereich der „Imsiedlung“ (westlich der Ilm) werden die Niederschlagswässer ausschließlich von den Verkehrsflächen über den Auslass 3 und 4 in die Ilm eingeleitet. Die Niederschlagswässer von den privaten Flächen werden zum Teil in den Mischwasserkanal eingeleitet und zum Teil auf den Grundstücken versickert.

Nicht Bestandteil der gegenständlichen Erlaubnis ist die daneben bestehende Einleitung der Niederschlagswässer in den Affalterbacher Graben (Auslass 5) aus dem Baugebiet „Am Berg“. Diese wurde mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 22.05.2014 (Az.: 32/6323.2) erlaubt und ist bis zum 31.12.2034 befristet.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1. Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird befristet erteilt und endet am **31.12.2034**.

2.2. Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

2.2.1. Allgemeine Auflagen

In das Regenwasserkanalnetz darf nur das Niederschlagswasser von den beantragten Flächen eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.2.2. Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 6,218 ha (ohne Außeneinzugsgebiet und Grünflächen) über 4 Einleitungsstellen in die Ilm (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Auslass 1 DN 300	Auslass 2 DN 1000	Auslass 3 DN 300	Auslass 4 DN 150
Max. zulässiger Einleitungsabfluss Q_{voll} (l/s)	73	745	164	18
Angeschlossene undurchlässige Fläche A_u (ha)	0,486	5,539	0,153	0,04
Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	0,0	0,0	0,0	0,0
Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	--	--	--	--
Fl.-Nr. und Gemarkung des Gewässers	59 Affalterbach	59 Affalterbach	59 Affalterbach	59 Affalterbach
Ab dem Zeitpunkt	bereits in Betrieb	bereits in Betrieb	bereits in Betrieb	bereits in Betrieb

2.3. Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen. Folgendes ist zu beachten:

Gemäß der vorliegenden Planung sind die Kanalleitungen der Auslässe 1 und 2 **nicht** ausreichend leistungsfähig. Die hydraulische Leistungsfähigkeit muss jedoch gewährleistet sein. Dies ist daher bis spätestens **31.12.2025** nochmals überprüfen zu lassen. Sollte sich die nicht ausreichende Leistungsfähigkeit der Ableitungskanäle bestätigen, so ist eine entsprechende hydraulische Sanierung bis spätestens **31.12.2027** durchzuführen.

2.4. Bauausführung

Die Einleitungsstellen in die Ilm sind gegen Ausspülung zu sichern.

2.5. Betrieb und Unterhaltung

2.5.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.5.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Zusätzlich ist für Inspektionen, Wartung und Reinigung des Kanalnetzes das Arbeitsblatt DWA-A 147 (Betriebsaufwand für kommunale Entwässerungssysteme - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind dabei nachfolgende Inspektionen und Wartungen durchzuführen:

Anlage	Maßnahme	Intervall/Häufigkeit	Bemerkungen
Revisions-schächte, Straßenabläufe	Inspektion: <i>Reinigen des Schmutzfängers</i>	Nach Bedarf	Evtl. mehrmals jährlich in Abhängigkeit der Witterungseinflüsse
Kanäle (RWK)	Inspektion	0,05 – 0,2/Jahr	In Abhängigkeit von Alter, Material und baulichem Zustand
Einleitungsstelle in den Vorfluter	Inspektion und Unterhaltung: Die Sichtkontrolle des Auslaufbauwerkes hat –sofern zugänglich und einsehbar– auf Verschmutzung aus der Kanalisation, Ablagerungen und Schäden an der Ufersicherung zu erfolgen. Schwimmstoffe und Ablagerungen sind zu entfernen.	1/Jahr und nach Bedarf	Insbesondere nach Hochwasser- und Starkniederschlagswasserereignissen

2.5.3. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.6. Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.7. Fischereifachliche Auflagen

2.7.1. Gewässergüteverhältnisse

Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

2.7.2. Anlagenstörung

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

2.7.3. Haftung

Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen.

2.7.4. Besichtigungsrecht

Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

2.8. Sonstige Auflagen

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Ilm und der Regenwasserkanäle muss gewährleistet sein.

Dritte dürfen durch die gewählten Maßnahmen nicht geschädigt werden.

Für Niederschlagswasser von Metalldacheindeckungen (außer Edelstahl- oder Reinaluminiumeindeckungen) ist für die Einleitung in das Regenwassersystem eine Vorbehandlungsanlage nach Art. 41f BayWG erforderlich. Ansonsten ist eine Ableitung dieser Niederschlagswässer nur zulässig, wenn das Metalldach folgende Beschichtung aufweist:

Bei einer werksmäßig aufgetragenen, organischen Beschichtung nach DIN 55634 (April 2010) muss bei mäßiger Korrosionsbelastung (C3) die Schutzdauer hoch, d. h. > 15 Jahre, sein.

Bei einer vor Ort aufgetragenen Beschichtung nach DIN EN ISO 12944-5 „Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme; Teil 5: Beschichtungssysteme“ muss bei mäßiger Korrosivitätskategorie (C3) die Schutzdauer hoch, d. h. > 15 Jahre, sein.

Außerdem muss die Beschichtung umweltfreundlich sein (vgl. Auszug aus den Sicherheitsdatenblättern).

Bei Bestandsdachflächen (Metalldach) die älter als 15 Jahre sind, ist von einem Sachverständigen nachzuweisen, dass die Beschichtungen noch den o. g. Vorgaben entsprechen.

Die Nachweise zu ggf. vorhandenen Mettalldacheindeckungen, bzw. die ordnungsgemäße Ausführung der erforderlichen Vorbehandlungsmaßnahmen, sind vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen einzufordern.

Waschtätigkeiten aller Art, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen können, sind auf den privaten Grundstücken verboten.

2.9. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Ilm obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flusssufer von 10 m oberhalb bis 20 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.10. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2.11. Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

2.11.1. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf das Gewässergrundstück. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch Vereinbarung begründet worden ist.

2.11.2. Freistellungen von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Ilm, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

3. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm als Antragsteller. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 621,80 € erhoben. Die Auslagen betragen 600,00 €.

G r ü n d e:

I.

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm beantragte mit Schreiben vom 13.10.2023 die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Niederschlagswassereinleitungen aus dem Ortsteil Affalterbach in den Affalterbacher Graben und die Ilm. Die vorgelegten Unterlagen mussten zur Überarbeitung mit Schreiben vom 11.01.2024 zurückgegeben werden. Am 09.02.2024 gingen die von der SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH überarbeiteten Antragsunterlagen vom 31.01.2024 beim Landratsamt Pfaffenhofen ein und auf Nachfrage erklärte der Antragsteller mit E-Mail vom 26.07.2024 klarstellend, dass eine gehobene Erlaubnis angestrebt würde.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (WWA) wurde mit Schreiben vom 16.02.2024 um Erstellung des erforderlichen wasserwirtschaftlichen Gutachtens gemäß Nr. 7.4.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) gebeten und stimmte dem Antrag mit den aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, bzw. den in den Planunterlagen vorgenommenen Roteinträgen, zu.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm wurde am 27.11.2024 um Stellungnahme gebeten und teilte mit Schreiben vom 18.02.2025 mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht dem Vorhaben ohne Auflagen, Anregungen oder Hinweise zugestimmt werden könne.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm teilte am 21.01.2025 mit, dass Abwasser gem. § 41 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) so beseitigt werden müsse, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht zu besorgen seien. Ferner wurde ausgeführt, dass das flächenmäßige Versickern von qualitätsmäßig unbedenklichem Wasser, wozu Regenwässer durchaus zählten, zur Grundwasseranreicherung und damit langfristigen Sicherstellung der Rohwassergewinnung zu bevorzugen seien, bevor wertvolles Regenwasser abgeleitet werde. Sofern diese Möglichkeit nicht gegeben sei, bestehe aus Sicht des Gesundheitsamtes, bei Beachtung von § 41 Abs. 1 IfSG, Einverständnis mit dem Antragsinhalt. Das WWA entgegnete zu dieser Stellungnahme mit E-Mail vom 01.04.2025, dass die Niederschlagswasserbeseitigung in dem Ortsteil schon länger bestehe und die Einleitung in ein Gewässer dem Versickern des Niederschlagswassers gleichzusetzen sei. Dieser Stellungnahme schloss sich das Gesundheitsamt am 15.04.2025 an und erklärte sein Einverständnis.

Der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern wurde mit E-Mail vom 22.01.2025 die Möglichkeit gegeben, sich zu der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 05.03.2025 zu äußern. Am 18.03.2025 wurde an die Abgabe einer Stellungnahme erinnert und eine weitere Frist gesetzt bis zum 01.04.2025. Mit Schreiben vom 01.04.2025 teilte die Fachberatung Fischerei mit, dass gegen den Antragsgegenstand keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Es müsse jedoch die Möglichkeit geben, nachträgliche Forderungen nach dem Einbau von Regenrückhalte- oder Regenkläreinrichtungen vorzubehalten, für den Fall, dass sich in Zukunft Probleme aus dem Betrieb der Oberflächenentwässerungsanlagen für den fischereibiologischen Zustand des benützten Vorfluters (Ilm) ergeben würden. Zum Schutz der Fischerei wurden vier Auflagen und Bedingungen formuliert, die unter obigem Punkt 2.7. in den Bescheid aufgenommen wurden.

Außerdem erhielt der Fischereiverein Pfaffenhofen a. d. Ilm mit E-Mail vom 22.01.2025 die Möglichkeit, bis zum 05.03.2025 Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme ging nicht ein.

Das Vorhaben wurde durch die Stadt Pfaffenhofen ortsüblich bekannt gemacht durch die öffentliche Bekanntmachung im Pfaffenhofener Kurier am 17.09.2024, mit dem Hinweis auf die vom 25.09.2024 bis zum 24.10.2024 ausliegenden Antrags- und Planunterlagen. Ferner erfolgte auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen am 25.09.2024.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde in Anwendung der Art. 73 Abs. 6, 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG im Einvernehmen mit den beteiligten Fachstellen und Betroffenen verzichtet.

II.

Gegenstand der Zulassung ist die Einleitung von Niederschlagswasser öffentlicher und privater Flächen des Ortsteils Affalterbach in die Ilm durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Gewässerbenutzung

Das Einleiten von Niederschlagswasser in die Ilm stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung bedarf.

3. Gestattungsfähigkeit

Beantragt wurde die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG. Eine solche ist aufgrund des öffentlichen Interesses an der Niederschlagswasserbeseitigung im vorliegenden Fall möglich, da insbesondere eine Bewilligung aufgrund des gesetzlichen Verbots gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG nicht erteilt werden kann.

Für das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

3.1. **Wasserwirtschaftliche Prüfung**

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen für die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit dem Gutachten im wasserwirtschaftlichen Verfahren nicht erfasst. Die Angaben zur hydraulischen Leistungsfähigkeit wurden nicht geprüft. Die Ableitung der Niederschlagswässer aus den Außeneinzugsgebieten wurden ebenfalls nicht geprüft.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen der Regenwasserkanalisation.

Hydraulische Leistungsfähigkeit der Regewasserkanäle

Hierzu wurden keine Berechnungen vorgelegt.

Hydraulische Leistungsfähigkeit der Ilm

Die Ilm ist in diesem Bereich ca. 12 m breit. Gemäß DWA-M 153 ist für Flüsse $b_{sp} > 5$ m keine Einleitungsbegrenzung erforderlich.

Beurteilung nach dem Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser):

Quantitative Gewässerbelastung

Auslass 1 bis 4

Da die Ilm im Einleitungsabschnitt (mehrere hundert Meter) als Fluss betrachtet wird (Gewässerbreite > 5 m), fallen die Einleitungen unter die Bagatellgrenzen und somit darf, bei ausreichender hydraulischer Belastbarkeit, Regenwasser ungedrosselt eingeleitet werden.

Außeneinzugsgebiet

Über den Affalterbacher Graben wird ein großes Außeneinzugsgebiet von 374,32 ha in die Ilm mit abgeleitet (Auslass 2). Dadurch kommt es bei größeren Regenereignissen zu Überstauungen des Affalterbacher Grabens, auch im Bereich der Verrohrung und somit im Ortsbereich.

Diese Überstauungen werden auch durch die statischen Berechnungen des Ingenieurbüros zu den Ableitungsmengen bestätigt. Bei einem 15-minütigen, zweijährlichen Regenereignis für die befestigten Flächen und einem aufgrund der Fließzeit angesetzten 90-minütigen, zweijährlichen Regenereignisses für das Außeneinzugsgebiet, sowie der Einleitungsmenge von 69 l/s aus dem Baugebiet „Am Berg“, errechnet sich eine Abflussmenge von 2.613,56 l/s. Der verrohrte Affalterbacher Graben (DN 1000) hat gemäß Angabe des Ingenieurbüros jedoch nur eine Abflussleistung von $Q_{voll} = 745$ l/s.

Beim Auslass 1 beträgt der errechnete Abfluss 84,47 l/s, bei einer Abflussleistung (DN 300) von $Q_{voll} = 73$ l/s.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit muss jedoch gewährleistet sein. Eine nochmalige Überprüfung ist daher erforderlich. Ggf. ist eine entsprechende hydraulische Sanierung erforderlich (siehe Ziffer I. Punkt 2.3.).

Qualitative Gewässerbelastung

Auslass 1 bis 4

Gemäß dem Merkblatt DWA-M 153 ist die Ilm als kleiner Fluss mit 24 Gewässerpunkten zu betrachten. Gemäß berichteter Bewertung nach DWA-M 153 (die Straßenflächen wurden von F3 auf F4 und die landwirtschaftlichen Flächen von F6 auf F5 berichtet) darf das gesammelte Niederschlagswasser mit 15,44 Belastungspunkten (höchster Wert beim Auslass 2) in die Ilm ohne Behandlung eingeleitet werden.

Affalterbacher Graben

Ab der Verrohrung verliert der Affalterbacher Graben seine Gewässereigenschaft, da laut Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 27.02.2018, Az.: 1 A 926/16, ein bis zum nächsten Vorfluter verrohrtes Gewässer kein Gewässer mehr darstellt. Somit wurde als Einleitgewässer die Ilm herangezogen.

Hinweis zur Befristung

Die Einleitung der Niederschlagswässer hinsichtlich der qualitativen Gewässerbelastung wurde gemäß DWA-M 153 durchgeführt. Dies wurde im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmt. Eine Regenwasserbehandlung ist gemäß vorgelegter Berechnungen nicht erforderlich. Da jedoch zwischen der Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Vorlage der Antragunterlagen das Arbeitsblatt DWA-A 102 eingeführt wurde, wäre aufgrund von strengeren Anforderungen dieses Arbeitsblattes auch bei größeren Gewässern wie der Ilm, bei den Einleitungsstellen Auslass 1 und 2, aufgrund der angeschlossenen landwirtschaftlichen Hofflächen sowie der Straßenflächen (Utenhofener Straße), eine Regenwasserbehandlungsanlage gemäß DWA-A 102 erforderlich. Dem Antragsteller wurde vorgeschlagen, dass bei einer Betrachtung gemäß DWA-M 153 die wasserrechtliche Erlaubnis auf 10 Jahre begrenzt wird oder bei einer Erlaubnis von 20 Jahren die DWA-A 102-2 herangezogen werden muss, dies jedoch zur Folge hat, dass Behandlungsanlagen erforderlich werden. Da die Antragunterlagen hinsichtlich der qualitativen Gewässerbelastung nur die Berechnungen gemäß DWA-M 153 enthalten wird diesseits davon ausgegangen, dass die Beantragung für einen Erlaubniszeitraum von 10 Jahren erfolgt.

3.2. Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands/Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

4. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

4.1. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2034 erteilt, da vom Antragsteller hinsichtlich der qualitativen Gewässerbelastung die Berechnungen gemäß DWA-M 153 gewählt wurden. Auf den entsprechenden Hinweis unter Ziffer II. Punkt 3.1. wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

4.2. Anforderungen an die Abwassereinleitung

4.2.1. Allgemeine Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Das Gesundheitsamt wies in seiner Stellungnahme vom 21.01.2025 außerdem darauf hin, dass Abwasser so beseitigt werden muss, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht zu besorgen sind (§ 41 Abs. 1 IfSG). Diese Anforderung wird vorliegend eingehalten. Ferner ist der Stellungnahme des Gesundheitsamts zu entnehmen, dass das flächenmäßige Versickern von qualitätsmäßig unbedenklichem Wasser, wozu Regenwässer durchaus zählen, zur Grundwasseranreicherung und damit langfristigen Sicherstellung der Rohwassergewinnung zu bevorzugen ist, bevor wertvolles Regenwasser abgeleitet wird. Dieses Erfordernis deckt sich mit dem Inhalt von § 55 Abs. 2 WHG und den oben weiter ausgeführten allgemeinen Voraussetzungen. Da die Niederschlagswasserbeseitigung schon länger besteht und eine Einleitung in ein Gewässer dem Versickern des Niederschlagswassers gleichzusetzen ist, wird eine gesonderte Prüfung zur Versickerung, entsprechend der Mitteilung des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt vom 01.04.2025, vorliegend nicht veranlasst. Eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt am 15.04.2025 ergab, dass sich das Gesundheitsamt aufgrund der bereits bestehenden Einleitsituation und der Äußerung des Wasserwirtschaftsamtes auch ohne Durchführung der grundsätzlich vorrangigen Versickerungsmöglichkeit mit den Antragsinhalt einverstanden erklärt.

4.2.2. Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.

4.2.3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

4.2.4. Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Regenwasserkanäle und der Ilm muss gewährleistet sein. An die Bemessung und Konstruktion sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Die Einleitungsmenge ist mit der Leistungsfähigkeit und den Bemessungsansätzen des Kanals abzustimmen.

4.2.5. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

4.3. Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

4.4. Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

4.5. Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

4.6. Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Ilm obliegt dem Freistaat Bayern (§ 40 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 22 BayWG). Dem Betreiber wird, als Gewässerbenutzer, die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (§ 40 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayWG).

4.7. Fischereifachliche Auflagen

Die Auflagen im Tenor Ziffer 2.7. berücksichtigen die fischereifachlichen Anforderungen, welche mit Stellungnahme des Bezirks Oberbayern, Fachberatung für Fischerei, vom 01.04.2025 mitgeteilt wurden.

4.8. Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG; wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

5. Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (vgl. § 12 Abs. 2 WHG).

Gemäß § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf nur erteilt werden wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Be-

tracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG).

Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 WHG nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die fachliche und rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Gewässerbenutzung gestattungsfähig ist.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen sind zur Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich und sind verhältnismäßig. Ein zwingender Versagungsgrund liegt nicht vor (§§ 57 ff., 12 WHG).

Die Bewirtschaftungsziele für Gewässer allgemein und für oberirdische Gewässer werden beachtet (§§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die gegenständliche Einleitung nicht beeinträchtigt. Diese steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die mit diesem Bescheid erlaubte Einleitung nicht zu erwarten.

Das Gebot der Rücksichtnahme wurde bei der Abwägung potentieller Rechtsbeeinträchtigungen bzw. nachteiliger Auswirkungen auf geschützte Interessen gegen das Interesse an der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gewichtet. Durch die verfügbaren Auflagen wird eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer vermieden, sodass keine generelle Beeinträchtigung ersichtlich ist. Nachdem im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwände eingegangen sind und (insbesondere die Grundstückseigentümer und die Fischereiberechtigten) keine Beeinträchtigungen vortragen, kann festgehalten werden, dass das Interesse der Stadtwerke Pfaffenhofen an der Erteilung der Erlaubnis zur ordnungsgemäßen Beseitigung des auf den privaten und öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers überwiegt.

Dem Antrag des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG kann folglich nach pflichtgemäßem Ermessen stattgegeben werden (Art. 40 BayVwVfG).

6. Abwasserabgabe

Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm sind als Einleiter gegenüber dem Freistaat Bayern ggf. abgabepflichtig für das Einleiten von Abwasser (vgl. §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz).

Die Entscheidung über eine mögliche Abgabepflicht bzw. die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt in einem separaten Bescheid.

7. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, und 10 des Kostengesetzes i. V. m. dem Kostenverzeichnis laufende Nr. 8.IV.O/Tarifstelle 1.1.4.5.

Die aufgeführten Auslagen sind durch die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

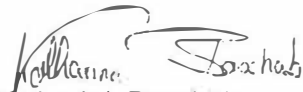
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Freundliche Grüße


Katharina Baschab
Abteilungsleiterin

Anlagen:

- 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Kostenrechnung

Hinweise:

1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA Landesgruppe Bayern) eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

2. Vereinbarung mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Wird die Bemessung der hydraulischen und qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z. B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie

- a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
- b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

3. Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

4. Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen, die Planung dahingehend zu prüfen.

Bauwerksverzeichnis**Anlage zum Bescheid vom 14.05.2025**

Kanalisation im modifizierten Mischsystem mit Einleitung des Niederschlagswassers der öffentlichen und privaten Flächen über 4 Einleitungsstellen in die Ilm, einem Gewässer II. Ordnung.

Einzugsgebiet $A_{E,i} = 386,899$ ha, (mit Außeneinzugsgebiet und Grünflächen) $A_{E,b} = 7,561$ ha, undurchlässige Fläche A_u zur Regenwassereinleitung = 6,218 ha.

Einleitungsstellen:

Bezeichnung der Einleitung	Auslass 1 DN 300	Auslass 2 DN 1000	Auslass 3 DN 300	Auslass 4 DN 150
Max. zulässiger Einleitungsabfluss Q_{voll} (l/s)	73	745	164	18
Angeschlossene undurchlässige Fläche A_u (ha)	0,486	5,539	0,153	0,04
Mindestens erforderliches Retenti- onsvolumen (m ³)	0,0	0,0	0,0	0,0
Fl.-Nr. und Gemarkung des Gewäs- sers	59 Affalterbach	59 Affalterbach	59 Affalterbach	59 Affalterbach
UTM-Koordinaten (Zone 32)	Ostwert: 686639 Nordwert: 5381959	Ostwert: 686824 Nordwert: 5381977	Ostwert: 686931 Nordwert: 5381910	Ostwert: 686730 Nordwert: 5380710

In den Affalterbacher Graben, kurz vor der Verrohrung, werden zusätzlich noch die Regenwässer aus dem Baugebiet am Berg mit 69 l/s eingeleitet.